



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 156-157)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
6ten Heumonath 1815, betreffend die Gültaufgabe zu
Weyach.**

Ordnungsnummer

Datum 06.07.1815

[S. 156] Auf den von der Lbl. Notariats-Commission hinterbrachten auftragsmäßigen Bericht über die von dem Gemeindrath zu Weyach einberichteten Anstände, die sich, nach erfolgter Bereinigung des dasigen Schuldenzustandes, bey Auswechselung der Briefe, mit den Lbl. Amtsverwaltungen am Spital und zu St. Jacob wegen der von denselben für 3 diesen Aemtern zuständige Gültbriefe geforderten Aufgabe von 2 fl. auf den Louis d'or ergeben haben, wurde, da die genannten Amtsverwaltungen sich auf die gesetzliche Gültaufgabe von 20 % berufen, und da die, in Ansehung der Weyachischen Schuldkanzleybereinigung von MnHchgchtnHerren // [S. 157] und Oberrn getroffene Verordnung, daß alle bisher in Zürichmünz und Währung verzinseten Capitalien auch auf gleichen Fuß abbezahlt oder ausgewechselt werden müssen, die gesetzliche Aufgabe von 20 % bey Abbezahlung von Gültten keineswegs aufhebt, zumalen bey der zu Gunsten der Gemeinde Weyach Hochobrigkeitlich bewilligten Schuldenbereinigung der Grundsatz angenommen worden, daß dieselbe den Creditoren auf keine Weise zum Nachtheil gereichen soll, beschlossen: Es sey der Gemeindrath zu Weyach allerdings gehalten, jene Gültten, als solche, mit der gesetzlichen Aufgabe einzulösen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]